



Europäische Schulen

Büro der Generalsekretärin

AZ: 2008-D-356-de-4

Orig.: EN

Fassung: DE

RELIGIONSUNTERRICHT IM PRIMAR- UND SEKUNDARBEREICH DER EUROPÄISCHEN SCHULEN

AM 20. UND 21. JANUAR 2009 VOM OBERSTEN RAT GENEHMIGT

1. EINLEITUNG

Im Frühjahr 2004 ist die Frage der Revision der Stundenpläne an der Grundschule hinsichtlich ihrer Funktionalität und Aktualität im Kontext der Organisation des Religionsunterrichts aufgeworfen worden. Begonnen haben die ES mit 4 Sprachen und 2 Religionsoptionen, nämlich die katholische und protestantische Religion. Doch über die Jahre ist nicht nur die Anzahl der Sprachen an den Schulen angestiegen, sondern auch die Anzahl angebotener Konfessionen. Die Organisation des Religionsunterrichts ist daher zunehmend komplizierter geworden.

Die AG angewiesen worden, angemessene praktische Vorkehrungen für die Organisation des Religionsunterrichts zu treffen, weil der Religionsunterricht gleichgestellt mit den anderen Fächern Bestandteil des Stundenplans ist.

Auf seiner Sitzung im April 2007 hat der OR den Vorschlag befürwortet, das Mandat der AG auf den Sekundarbereich zu erweitern.

Aufgrund der unterschiedlichen Reaktionen seitens verschiedener Organe bzgl. des Religionsunterrichtes hat der Oberste Rat die Generalsekretärin beauftragt, Gespräche mit den kirchlichen Behörden aufzunehmen. Die Arbeitsgruppe hat sich im Oktober 2007 zum ersten Mal mit den kirchlichen Behörden Brüssels zu einem Gedankenaustausch über die Frage der Optimierung getroffen.

Anlässlich der Sitzung des OR im Januar 2008 wurde das Dokument 'Organisation des Religions- und Moralunterrichts im Primar- und Sekundarbereich der Europäischen Schulen' (2007-D-301-DE-4) besprochen.

Der OR forderte die Generalsekretärin auf, das Dokument der AG erneut anzuvertrauen und sie mit der Neuschrift des Wortlautes zu beauftragen, wobei die Vorschläge der Vertreter der Mitgliedstaaten sowie die Vorschläge der kirchlichen Behörden zu berücksichtigen waren. Dabei wurde festgestellt, dass die verschiedenen Parteien gegensätzliche Standpunkte vertraten.

Die kirchlichen Behörden unterbreiteten Bemerkungen und Vorschläge in einem Schreiben vom 16. Januar 2008, die auf der Sitzung im Juni 2008 besprochen wurden. Die AG und die Behörden gelangten zu einem Einvernehmen in den wichtigsten Punkten.

Die Ergebnisse dieser Aussprachen sowie die im OR vorgebrachten Bemerkungen sind bei der Neuformulierung des Dokumentes beachtet worden.

2. GEGENWÄRTIGE LAGE BEZÜGLICH DER RELIGION

Die Schüler der ES können zwischen Religion und Moral wählen.

In der *Vereinbarung zum Statut der Europäischen Schulen (Amtsblatt L 212 , 17/08/1994 S. 0003 – 0014)* ist keinerlei Referenz zum Religionsunterricht enthalten.

Dokumente, in denen dieses Fach, die Lehrkräfte und/oder der Religionsunterricht erwähnt werden, sind die folgenden:

- *Sammlung der Beschlüsse des Obersten Rates der Europäischen Schulen (Dok. 2008-D-36-en-6)*. Religion und Moral werden hier als Bestandteil des Stundenplans im Primar- und Sekundarbereich erwähnt. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass diese Fächer nicht in die Berechnung der Stundenguthaben der 4. bis 7. Sekundarschulklassen einzubeziehen sind (Anhang 1).
- *Allgemeine Ordnung der Europäischen Schulen (Dok. 2007-D-4010-de-4)*. Hierin wird erwähnt, dass die Noten für den Religions- und Moralunterricht nicht bei den Versetzungskriterien zu berücksichtigen sind (Anhang 2).

- In zwei Statuten werden die Einstellung und Gehälter der Religionslehrer erwähnt: In den *Beschäftigungsbedingungen der vor dem 1. September 1994 eingestellten Lehrbeauftragten* (Anhang 3) sowie in den *Beschäftigungsbedingungen der nach dem 31. August 1994 eingestellten Lehrbeauftragten* (Anhang 4). Hier werden die Religionslehrer im Zusammenhang mit ihrer Ernennung durch die zuständigen kirchlichen Behörden und ihrer Einstellung durch die ES vermeldet. Im Gegensatz zu den Lehrbeauftragten werden hier auch ihre Besoldungsstufen angegeben.

Abgesehen von den Stundenzuweisungen sind keine Vorkehrungen zur praktischen Organisation des Religionsunterrichts an den Schulen vorzufinden. Der Mangel an spezifischen Vorschriften ist auf die verschiedenen lokalen Praktiken im Laufe der Jahre zurückzuführen.

Es besteht Bedarf an der Klärung folgender Punkte:

- Zusammensetzung der Gruppen und Organisation
- Einstellung und Beurteilung der Lehrkräfte
- Lehrplan

3. VORSCHLÄGE ZUR OPTIMIERUNG DER SACHLAGE

Um sicherzustellen, dass der Religionsunterricht mit derselben Qualität und mit derselben effizienten und harmonisierten Methode wie die der anderen Fächer erteilt wird, sind folgende Aspekte zu unterstreichen:

· Zusammensetzung der Gruppen und Organisation

Die Schwelle zur Einrichtung, Zusammenlegung und Teilung einer Religionsgruppe muss im Einklang mit den Regelwerken für die anderen Fächer und Klassen stehen; vgl. Anhang 5 (*Sammlung der Beschlüsse des OR der ES, Kapitel XIX*).

Im Prinzip wird der Religionsunterricht in der Muttersprache angeboten. Falls die Schwelle (7 Schüler) zur Einrichtung einer Gruppe nicht erreicht wird, selbst nicht nach vertikaler oder horizontaler Kombinierung verschiedener Klassen, und falls deswegen gewisse Religionsunterrichte nicht mehr angeboten würden, obliegt es dem Ermessen der Schule, Alternativlösungen zur Erleichterung der Organisation des Religionsunterrichtes zu finden.

Beispiele sind (nicht ausschöpfend):

1. den Religionsunterricht in Sprache 2 oder in der Sprache des Gastlandes anbieten
2. die Zahl Unterrichtsstunden in Religion im Sekundarbereich verringern
3. ausnahmsweise gemischte Konfessionsgruppen einführen (wie protestantisch/katholisch)

· Einstellung und Beurteilung der Lehrkräfte

Personalmitglieder, die Religionsunterricht erteilen, müssen qualifizierte Lehrkräfte sein, die über die erforderliche pädagogische Ausbildung verfügen, d.h. vorzugsweise qualifizierte Religionslehrer sein. Falls diese Lehrkräfte keine muttersprachlichen Lehrkräfte sind, müssen sie die Sprache beherrschen, die sie in ihrem Religionsunterricht einsetzen.

Die Einstellungsverfahren sollten dieselben wie die für die Lehrbeauftragten sein, mit Ausnahme der Tatsache, dass die Bewerber meist von den Religionsbehörden

vorgeschlagen werden. Die lokalen Religionsbehörden werden dazu angehalten, eine Liste fähiger Kandidaten vorzulegen. Die letztendliche Verantwortung für die Einstellung der Religionslehrer liegt bei der Schulleitung. Die Lehrkräfte unterliegen denselben Rechtsansprüchen, Arbeitsbedingungen und Pflichten wie denen der Lehrbeauftragten. Die Direktoren/innen und Inspektoren/innen können Religionsstunden besuchen und die pädagogischen Aspekte dieser Unterrichtsstunden überwachen. Die kirchlichen Behörden können die Religionsstunden nach Rücksprache mit der Schulleitung auch besichtigen. Religionslehrer werden genau so wie Lehrbeauftragte evaluiert. Die Religionsbehörden sind über die Evaluierung der Religionslehrer zu informieren und ggf. zu konsultieren.

· Lehrplan

Alle an den ES unterrichteten Fächer verfügen über einen Lehrplan. Um den Religionsunterricht auf andere Fachbereiche auszurichten, sollte der Religionsunterricht gemäß einem vereinbarten Lehrplan erteilt werden, der eine Harmonisierung innerhalb und unter den Schulen bewirkt. Daher sollte der Lehrplan für Religion auf der allgemeinen Struktur eines Lehrplans beruhen. Vgl. Anhang 6 (*Sammlung der Beschlüsse des OR der ES, Kapitel XV*). Der Lehrplaninhalt wird von den Religionsbehörden vorgeschlagen.

Von den Religionslehrern wird erwartet, dass sie eine weitsichtige Planung vorlegen. Im Sekundarbereich sollten sie überdies dazu angehalten werden, den behandelten Unterrichtsstoff regelmäßig in aktualisierter Form aufzuzeichnen. Vgl. Anhang 7 (*Allgemeine Ordnung der ES, Art. 26*).

Die kirchlichen Behörden haben ihren Wunsch bekundet, mit Vertretern der ES zusammenzuarbeiten, um einen gemeinsamen Religionslehrplan für alle ES zu schaffen.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Die AG hat sich bemüht, dem ursprünglichen Mandat bestmöglich treu zu bleiben und die verschiedenen Standpunkte der MS sowie die Ergebnisse der Sitzung mit den kirchlichen Behörden zu beachten.

Auch wenn sehr unterschiedliche und manchmal gegensätzliche Standpunkte geäußert worden sind, hat die AG versucht, alle Ansichten weitgehend zu beachten.

Die AG schlägt vor, dass der OR:

1. die Vorschläge zur Optimierung der Organisation der Religionsunterrichte gemäß Kapitel 3 genehmigt. Diese betreffen:
 - a) die Zusammensetzung der Gruppen
 - b) die Einstellung und Evaluation der Religionslehrer
 - c) den Lehrplan und die Unterrichtsplanung

Nach Genehmigung dieser Vorschläge wird der OR gebeten, eine neue AG mit dem Mandat zu beauftragen, die Möglichkeit der Einrichtung von Nebengruppen zu ergründen, in denen Vertreter der Religionsbehörden aufgenommen werden, um einen gemeinsamen Religionslehrplan für alle ES zu entwickeln.

Anhang 1

SAMMLUNG DER BESCHLÜSSE DES OBERSTEN RATES DER EUROPÄISCHEN SCHULEN (AZ: 2008-D-36-en-6)

**Kapitel X. Verwaltungs- und Dienstpersonal,
B. Kriterien zur Schaffung von Planstellen für das VDP, 1. Sekretariat und
Buchführung (S. 42)**

Die Anzahl Religionslehrer ist bei der Beurteilung eines Antrags auf Schaffung einer Planstelle im Sekretariat oder in der Buchführung zu berücksichtigen.

**Kapitel XIV. Stundenpläne im Primar- und Sekundarbereich,
2.1 Primarbereich (p. 59),
3.1 Sekundarbereich, die drei ersten Klassen (S. 60),
3.2 Sekundarbereich, 4. und 5. Klasse (S. 61),
3.3 Sekundarbereich, 6. und 7. Klasse (S. 62).**

Religion und Moral werden als Bestandteil des Stundenplans erwähnt.

**Kapitel XIV. Stundenpläne im Primar- und Sekundarbereich,
5. Kurzer Studiengang, 4. und 5. Klasse,
a. Im Allgemeinen (S. 68),
b. Auf experimenteller Basis (S. 69).**

Religion und Moral werden nicht als Bestandteil des Stundenplans erwähnt.

Anhang 2

ALLGEMEINE ORDNUNG DER EUROPÄISCHEN SCHULEN (AZ: 2007-D-4010-de-4)

Artikel 62

Versetzung in die nächsthöhere Klasse

B. Berücksichtigte Kriterien (S. 40)

3. Die Noten für Religion/Moral werden bei der Versetzung nicht berücksichtigt.

Anhang 3

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VOR DEM 1. SEPTEMBER 1994 EINGESTELLTEN LEHRBEAUFTRAGTEN

2. Vom Direktor der Anstalt eingestellte beauftragte Lehrkräfte

a) Der Direktor kann beauftragte Lehrkräfte für einen teilzeitlichen Dienst oder zur Wahrnehmung einer Vertretung anstellen, soweit die Regierungen nicht in der Lage sind, den dienstlichen Erfordernissen im Wege der Abordnung Rechnung zu tragen. Der Direktor berichtet dem Verwaltungsrat über die Anstellungsbedingungen. Die Dauer des Anstellungsvertrages darf über das Ende des Schuljahres, in welchem die Dienstleistung erforderlich wurde, nicht hinausgehen. Die Bezüge der vom Direktor der Anstalt eingestellten beauftragten Lehrkräfte belaufen sich auf **2.935,14 €** jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsperiode in den Klassen der Höheren Schule und auf **1.913,27 €** jährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in den Klassen der Grundschule und des Kindergartens.

Hiermit wird bestätigt, dass das o.e. Gehalt jegliche Form der Prämie, der Zulage, der Bonuszahlung oder des Urlaubsgelds umfasst und dass die nachfolgende Anwendung der Gesetzgebung des Sitzlandes der Schule gemäß Artikel 3.4 des vorliegenden Statuts nicht dazu führen kann, den Lehrbeauftragten andere Vorteile einzuräumen als die, auf die sie gemäß des vorliegenden Statuts Anrecht haben.

b) Die Artikel 10, 17, 18, 21, 25, 26, 36 Absatz 3, 43, 47, 55 Absatz 7, 63, 64, 65, 67 **und 80** StaPES gelten auch für die vom Direktor der Schule eingestellten beauftragten Lehrkräfte.

3. Religionslehrer und Lehrer für Moral, die von den zuständigen nichtstaatlichen Behörden bestellt worden sind

a) Die Besoldung der Religionslehrer, die von den zuständigen nichtstaatlichen Behörden bestellt worden sind, liegt für jede wöchentliche Unterrichtsperiode in den Klassen der Höheren Schule zwischen **2.935,14 €** und **3.799,69 €** jährlich und für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in den Klassen der Grundschule und des Kindergartens zwischen **1.913,27 €** und **2.417,27 €** jährlich nach folgender Tabelle :

Stufen	Anfangs- bezüge	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Sekundarbereich	2.935,14 €	3.108,05 €	3.280,96 €	3.453,87 €	3.626,78 €	3.799,69 €
Primarbereich	1.913,27 €	2.014,07 €	2.114,87 €	2.215,67 €	2.316,47 €	2.417,27 €

Die Steigerung in der Besoldung umfasst fünf Stufen zu je **172,91 €** für Religionslehrer der Höheren Schule und fünf Stufen zu je **100,80 €** für Religions-lehrer der Grundschule und des Kindergartens. Das Aufrücken in der Dienst-alterstufe erfolgt nach jeweils zwei vollendeten Dienstjahren. Bei ihrem Dienst-antritt an den Europäischen Schulen werden die Religionslehrer in die Anfangsstufe eingestuft.

Hiermit wird bestätigt, dass das o.e. Gehalt jegliche Form der Prämie, der Zulage, der Bonuszahlung oder des Urlaubsgelds umfasst und dass die nachfolgende Anwendung der Gesetzgebung des Sitzlandes der Schule gemäß Artikel 3.4 des vorliegenden Statuts nicht dazu führen kann, den Lehrbeauftragten andere Vorteile einzuräumen als die, auf die sie gemäß des vorliegenden Statuts Anrecht haben.

b) Die vom Direktor eingestellten Morallehrer werden nach den Bestimmungen des Artikels 2 besoldet.

c) Die Artikel 10, 17, 18, 21, 25, 26, 36 Absatz 3, 43, 47, 55 Absatz 7, 63, 64, 65, 67 **und 80** StaPES gelten auch für die von den zuständigen nichtstaatlichen Behörden bestellten Religionslehrer.

2 a) und 3 a)

In Abweichung der Artikel 2 und 3 vorstehend können die beauftragten Fachlehrkräfte und Religionslehrer oder Lehrer für Moral der Grundschule nach 50-Minuten-Unterrichtsperioden wie ihre Kollegen von der Höheren Schule bezahlt werden, sofern ihr Stundenplan eine Folge von Unterrichtsstunden umfaßt, die von Freistunden unterbrochen sind und sie nicht ständig für eine Klasse verantwortlich sind.

Der Vertreter des Obersten Rates beschließt von Fall zu Fall aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden genauen Unterlagen, ob diese beauftragten Fachlehrkräfte oder Religionslehrer oder Lehrer für Moral in den Genuß dieser Abweichung kommen können.

4. Koeffizient

Auf die in den Sekundarschulklassen erteilten Unterrichtsstunden nach Artikel 2 Absatz a) und Artikel 3 Absätze a) und b) dieser Beschäftigungsbedingungen wird der Koeffizient 20/21 angewandt.

Anhang 4

BESCHÄFTIGUNGSBEDINGUNGEN FÜR DIE NACH DEM 31. AUGUST 1994 EINGESTELLTEN LEHRBEAUFTRAGTEN

1. Rolle der Lehrbeauftragten

1.2. Neben diesem Hauptlehrpersonal benötigen die Europäischen Schulen Lehrbeauftragte, um folgende Situationen zu bewältigen :

- a) Religionsunterricht. Die Religionslehrer werden von den zuständigen Behörden ernannt ¹.

2. Lehrbeauftragte - Aushilfskräfte - Religionslehrer

Der Direktor kann anstellen :

- b) von den zuständigen Behörden bestellte Religionslehrer.

2.2 Die Bezüge der Religionslehrer belaufen sich auf **253,22 €** bis **328,47 €** monatlich für jede wöchentliche Unterrichtsperiode in den Klassen der Höheren Schule und auf **165,39 €** bis **208,94 €** monatlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde in den Klassen der Grundschule und des Kindergartens gemäß nachstehender Tabelle.

Die Steigerung in der Besoldung umfasst fünf Stufen. Das Aufrücken in der Dienstaltersstufe erfolgt nach jeweils zwei vollendeten Dienstjahren. Bei ihrem Dienstantritt an den Europäischen Schulen werden die Religionslehrer in die Anfangsstufe eingestuft.

Die Bezüge sind in 12 Monatsrate zu zahlen und gemäß dem unter Ziffer 3.2. vorgesehenen Berichtigungskoeffizienten anzupassen.

Hiermit wird bestätigt, dass das o.e. Gehalt jegliche Form der Prämie, der Zulage, der Bonuszahlung oder des Urlaubsgelds umfasst und dass die nachfolgende Anwendung der Gesetzgebung des Sitzlandes der Schule nach Artikel 3.4 der Beschäftigungsbedingungen nicht dazu führen kann, den Lehrbeauftragten andere Vorteile einzuräumen als die, auf die sie gemäß des vorliegenden Statuts Anrecht haben.

Der Direktor der Schule hat dem Verwaltungsrat und dem Vorsitzenden des Inspektionsausschusses jährlich eine Liste mit den Namen und den Unterrichtsverpflichtungen der Religionslehrer mitzuteilen.

Stufen	Anfangsbezüge	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
Sekundarbereich	253,72 €	268,67 €	283,62 €	298,57 €	313,52 €	328,47 €
Primarbereich	165,39 €	174,10 €	182,81 €	191,52 €	200,23 €	208,94 €

¹ Seit Gründung der Europäischen Schulen wurde der Religionsunterricht von Lehrbeauftragten gewährleistet, die von den zuständigen Religionsbehörden ernannt und von den Schulen besoldet wurden.

3. Einstellungsbedingungen des Hilfslehrpersonals

3.2. Die Bestimmungen des Artikels 10 Absatz 2 , der Artikel 14, 15 und 17, Absätze 1 und 2, der Artikel 18 und 22 Absatz 1, der Artikel 23, 25 und 40 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2, erster Anstrich , des Artikels 43 Absatz 1 Buchstabe b), der Artikel 47, 63, 64, 65, 67, 73 und 80 STaPES² gelten auch für die vom Direktor eingestellten Lehrkräfte.³

3.4. Gesetzgebung des Sitzlandes der Schule

Unbeschadet der vorstehenden Vorschriften unterliegen die Beschäftigungs- und Kündigungsbedingungen der Lehrbeauftragten, der Religionslehrer und des Aushilfspersonals der Gesetzgebung des Sitzlandes der Schule hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und -beziehungen, der Sozialversicherung und des Steuerrechts.

² StaPES: Statut des abgeordneten Personals der Europäischen Schulen

³ Artikel 22 (1) des StaPES besagt, dass das an den Schulen beschäftigte Personal der hierarchischen Obrigkeit des Direktors für alle Angelegenheiten des internen Schulbetriebs und der Aufsicht seines nationalen Inspektors für Fragen der pädagogischen Beurteilung untersteht und gegenüber den oben angeführten Behörden für die ihm aufgetragenen Dienstaufgaben verantwortlich ist.

Anhang 5

SAMMLUNG DER BESCHLÜSSE DES OBERSTEN RATES DER EUROPÄISCHEN SCHULEN (AZ: 2008-D-36-en-6)

Kapitel XIX.⁴

KLASSENGRÖSSE (*) **Zusammenlegung/Teilung von Klassen** **Zusammenlegung von Parallelklassen**

Die Zuwendung der Unterrichtszeiten wird im Schulplan festgelegt. Der Plan wird jährlich im Kontext des globalen pädagogischen Rahmenwerks ausgearbeitet, das vom Obersten Rat festgelegt wird und:

- die erforderliche Gesamtunterrichtszeit zur Erfüllung der Bedürfnisse der Schule gemäß dem normalen Regelwerk verdeutlicht, d.h. eine zahlenmäßige Veranschlagung unter Zugrundelegung der Anzahl Klassen und Unterrichtsgruppen;
- jene Fälle verdeutlicht, in denen eine Abweichung von dem normalen Regelwerk unter Berücksichtigung der spezifischen Natur einer jeden Schule vorgeschlagen worden ist. So kann die Anzahl SEN-Schüler in einer Klasse beispielsweise die Verringerung der Klassengröße rechtfertigen. Im Sinne der Gewährleistung der Unterrichtsqualität ist die Anzahl SWALS-Schüler in einer Klasse zu begrenzen und kann die Klassengröße ggf. reduziert werden.
Dies würde nicht nur die Zulässigkeit von Fällen bieten, für die Sondervorkerungen vorgeschlagen werden, sondern auch zurzeit von einigen Schulen ergriffene Maßnahmen legitimieren, die auf ad hoc Basis ergriffen wurden, um kosteneffiziente Lösungen für kleine Gruppen zu bieten;
- um es jeder Schule zu ermöglichen, spezifische lokale Projekte und Initiativen für kleine Gruppen vorzuschlagen;

Der Schulplan wird jährlich vom Verwaltungsrat genehmigt.

VORSCHRIFTEN ZUM PÄDAGOGISCHEN RAHMENWERK

I. KLASSENGRÖSSE

Im Kindergarten umfassen die Klassen höchstens 30 Schüler. Die Sachlage muss allerdings regelmäßig überprüft werden, um sobald wie möglich und auf jeden Fall vor dem 1. September 2011 die Zielsetzung von höchstens 28 Schülern pro Klasse zu erreichen. Unbeschadet der Vorschriften zur Zusammenlegung von Klassen (s. Ziffer II nachstehend), wird die Mindestanzahl Schüler zur Einrichtung einer Klasse oder Gruppe auf 7 Schüler festgelegt.

Ausnahmen:

Es können Gruppen mit weniger als 7 Schüler in folgenden Fächern eingerichtet werden:

- a) muttersprachliche Gruppen (SWALS)
- b) Irisch, Maltesisch, Finnisch/Schwedisch und Niederländisch

⁴ Beschlüsse des OR, 17.-18. April 2007, Seiten 15-17

- c) Lernhilfe, SEN, Unterstützung in Sprachen
- d) die im Schulplan aufgenommenen Kurse, die vom Verwaltungsrat der Schule genehmigt wurden.

Die Wahlfächer der 4. und 5. sowie der 6. und 7. Sekundarschulklasse werden im Schulplan aufgenommen. Grundsätzlich kann ein Wahlfach eingerichtet werden, wenn 5 Schüler ein solches beantragen.

II. ZUSAMMENLEGUNG VON KLASSEN

A. Kindergarten

Die 1. und 2. Klasse können bis zu 30 Schüler zusammengelegt werden.⁵

B. Primarbereich

Zwei aufeinanderfolgende Klassen mit einer Gesamtschülerzahl von 25 Schülern oder weniger werden zusammengelegt.

Drei aufeinanderfolgende Klassen mit einer Gesamtschülerzahl von 20 Schülern oder weniger werden zusammengelegt.

C. Sekundarbereich

Wenn die Mindestzahl von 7 Schülern - oder von 5 Schülern im Falle der Wahlfächer in der 4. bis 7. Klasse - nicht erreicht wird, werden die Schüler der aufeinanderfolgenden Klassen derselben Sprachabteilung oder der Parallelklassen unterschiedlicher Sprachabteilungen zusammengelegt.

III. TEILUNG VON KLASSEN

B. Primarbereich

Die Klassen des Primarbereichs mit mehr als 30 Schülern werden geteilt.⁶

Ausnahmen:

- a) Für die „Europäischen Stunden“ ist eine Klassenteilung ab 25 Schüler zulässig.
- b) In Sprache II ist eine Klassenteilung ab 25 Schüler zulässig.

C. Sekundarbereich

Die Klassen des Sekundarbereichs mit mehr als 30 Schülern werden geteilt.⁷

Die Gruppen für Sprache II, III und IV, die mehr als 28 Schüler zählen, werden geteilt.

Die Gruppen für Fächer, die in den Vehikularsprachen unterrichtet werden und die mehr als 25 Schüler zählen, werden geteilt.

Ausnahmen:

- a) Für die wissenschaftlichen Klassen und/oder Gruppen, worunter die praktischen Arbeiten, ist eine Klassenteilung ab 25 Schüler zulässig.
- b) Für die IKT-Klassen/-Gruppen der 1. und 2. Klasse ist eine Klassenteilung ab 16 Schüler zulässig.

IV. ZUSAMMENLEGUNG VON PARALLELKLASSEN

Parallelklassen werden ab dem darauffolgenden Schuljahr erneut zusammengelegt, wenn die kumulierte Schülerzahl unter der Anzahl Schüler liegt, die die vormalige Einrichtung von Parallelklassen gerechtfertigt hatte.

⁵ 28 Schüler so bald wie möglich, aber auf jeden Fall vor dem 1. September 2011

⁶ 28 Schüler so bald wie möglich, aber auf jeden Fall vor dem 1. September 2011

⁷ 28 Schüler so bald wie möglich, aber auf jeden Fall vor dem 1. September 2011

Diese Vorschriften annullieren und ersetzen alle z.Z. geltenden Regelwerke.

(*) AdÜ: Freie Übersetzung von Anhang 5

Anhang 6 (*)

SAMMLUNG DER BESCHLÜSSE DES OBERSTEN RATES DER EUROPÄISCHEN SCHULEN (AZ: 2008-D-36-en-6)

Kapitel XV. - LEHRPLÄNE

1.0 Einleitung

Die Struktur der Lehrpläne beruht auf dem folgenden Standardmuster, das je nach dem Fach differenziert und erweitert werden kann:

- 1.0 Zielsetzungen
- 1.1 Allgemeine Zielsetzung (identisch für alle Fächer)
- 1.2 Fächerspezifische Zielsetzungen
- 2.0 Inhalt (**Wissen, Fähigkeiten, Kenntnisse**)
- 3.0 Methodologie (**Vorschläge zur Unterrichtsmethode und zur Verwendung von Material und Medien**)
- 4.0 Beurteilung des Lernergebnisses
- 4.1 Funktionen und Grundsätze zur Beurteilung des Lernergebnisses (identisch für alle Fächer)
- 4.2 Teilnahme in der Klasse
- 4.3 Schriftliche Arbeiten/Tests
- 4.4 Das Abitur
 - 4.4.1. Schriftliche Abiturprüfungen
 - 4.4.2. Mündliche Abiturprüfungen

Kapitel 1 beschreibt und erklärt die relevanten Zielsetzungen für jedes Fach:

- Im **ersten Abschnitt (S. 1.1)** werden die **allgemeinen Zielsetzungen** ausgelegt, die verpflichtend für alle Fächer sind (Der Text dieses Abschnitts wird daher in die Lehrpläne aller Fächer aufgenommen).
- Im **zweiten Abschnitt (S. 1.2)** werden die **fächerspezifischen Zielsetzungen** ausgelegt, welche die von Abschnitt 1 ergänzen.

In **Kapitel 2** wird der **Inhalt** ausgelegt, der in jedem Fach abzudecken ist. Dies kann normalerweise anhand drei unterschiedlicher Beschreibungsweisen erfolgen: **breites Spektrum, Themen und Kernfragen**.

Die Präsentation des Unterrichtsinhalts bezieht sich auf die drei Lehrplaneinheiten (Klassen 1-3, Klassen 4-5 und Klassen 6-7).

Kapitel 3 behandelt die **Unterrichtsmethoden** für jedes Fach.

Kapitel 4 behandelt die **Beurteilung des Lernergebnisses** für jedes Fach.

- Abschnitt 4.1. enthält die allgemeinen Funktionen und Grundsätze zur Beurteilung des Lernergebnisses, die für alle Fächer gelten.
- In Abschnitt 4.2. werden die Vorschriften und Richtlinien zur Beurteilung des Lernergebnisses hinsichtlich der „Teilnahme in der Klasse“ ausgelegt.

- Abschnitt 4.3. umfasst die Vorschriften und Richtlinien zur Beurteilung des Lernergebnisses im Bereich der **schriftlichen Arbeiten/Tests**".

1.0 Zielsetzungen

1.1 Allgemeine Zielsetzungen

In der Sekundarstufe der Europäischen Schulen muss die doppelte Anforderung der Bereitstellung einer formellen, fächerorientierten Erziehung einerseits und der Förderung der persönlichen Entwicklung der Schüler in einem breiten sozialen und kulturellen Kontext andererseits erfüllt werden. Die formelle Erziehung umfasst die Erlangung von Kenntnissen und Wissen, von Konzepten und Fähigkeiten in jedem Fachbereich. Die Schüler lernen zu beschreiben, zu interpretieren, zu urteilen und ihre Kenntnisse anzuwenden. Die persönliche Entwicklung der Schüler erfolgt in einer Reihe von geistigen, moralischen, sozialen und kulturellen Kontexten. Dies setzt das Bewusstsein der Schüler für angemessene Verhaltensweisen und ihres Umfelds voraus, in dem sie arbeiten und leben, sowie die Entwicklung einer individuellen Identität. In der Praxis sind diese beiden Aufgabenbereiche nicht an einer Schule zu trennen.

Diese beiden Hauptzielsetzungen werden im Kontext eines ausgeprägten Bewusstseins für die europäische Realität entwickelt, deren Eigenart in der Reichhaltigkeit der europäischen Kultur liegt. Dieses Bewusstsein und die infolge des Austauschs der europäischen Lebensweisen erlangten Erfahrungen führen zu einer Herauskristallisierung von Verhaltensweisen, die den Nachweis eines deutlichen Respekts für die Traditionen der einzelnen europäischen Mitgliedstaaten erbringen, während die Einzelschüler gleichzeitig an ihren eigenen Identitäten festhalten.

4.0 Beurteilung der Lernergebnisse

4.1 Funktionen und Grundsätze

Die Beurteilung ist sowohl ein formativer als auch ein summativer Prozess. Die formative Beurteilung der Lernergebnisse ist ein fortlaufender Prozess. Seine Zweckbestimmung liegt in der Bereitstellung von Informationen über den Lernprozess des Schülers. Gleichfalls hat sie als Grundlage für die weiteren Leistungen des Schülers zu dienen. Sie spielt eine wichtige Rolle für die Schüler, Eltern/Vormund und Schulen bei der Bereitstellung von Erziehungshilfen. Die Beurteilung des Lernergebnisses braucht sich nicht auf die Erteilung einer Note zu beschränken, welche die individuellen Leistungen eines Schülers widerspiegelt, und hat auch nicht bestrafend zu sein; sie hat vielmehr die Leistungen des Schülers zu beurteilen. Für die Lehrkräfte bietet die Beurteilung der Lernergebnisse die Möglichkeit, die Zielsetzungen, Methoden und Ergebnisse ihres Unterrichts zu überdenken.

Die summative Beurteilung bietet eine klare Aussage über das Wissen und die Kenntnisse eines Schülers zu einem gegebenen Zeitpunkt.

Die folgenden allgemeinen Grundsätze zur Beurteilung der Lernergebnisse sind zu befolgen:

- Die Leistungen sind im Verhältnis zu allen Zielsetzungen, die im Lehrplan festgelegt werden, zu beurteilen. Dies erfolgt anhand des Wissens und der Kenntnisse, die im Lehrplan ausgelegt werden.
- Die Beurteilung hat sich auf Arbeiten zu beziehen, die während des Unterrichts verrichtet wurden.
- Alle Arbeitsweisen des Schülers während des Unterrichts sollten in den Beurteilungsprozess einbezogen werden, z.B. mündliche und schriftliche Beiträge, Abfragungen in der Klasse, praktische Arbeiten, etc.

- Die Schüler sollten sich der anstehenden Arbeiten und der verlangten Leistungsnormen bewusst sein, um alle Stufen der Beurteilungsskala erfolgreich zu durchlaufen.
- Die Schüler sollten wissen, in welchem Verhältnis ihre Leistungen zu denen anderer Schüler stehen, entweder in derselben oder in anderen Sprachabteilungen. Dies setzt eine gute Zusammenarbeit unter den Lehrkräften derselben oder anderer Sprachabteilungen voraus, damit Vergleichsmöglichkeiten geboten werden können.

(*) AdÜ: Freie Übersetzung von Anhang 6

Anhang 7

ALLGEMEINE ORDNUNG DER EUROPÄISCHEN SCHULEN (AZ: 2007-D-4010-de-4)

Artikel 27

Arbeit in der Klasse

1. Alle Lehrkräfte des Kindergartens und der Primarstufe müssen in der Lage sein, schriftlich über die Planung der in ihrer Klasse durchzuführenden Arbeit Rechenschaft abzulegen. Die Jahresplanung und die mehrwöchentliche Planung sind dem stellvertretenden Direktor abzugeben.

2. Die Lehrkräfte der Sekundarstufe müssen über eine klare und übertragbare schriftliche Unterrichtsplanung für jedes Trimester oder Semester (je nach der Organisation der Schule) verfügen. Ferner müssen sie ein regelmäßig aktualisiertes Heft des durchgenommenen Lehrstoffs führen, aus dem die Beziehung zwischen der Unterrichtsplanung und dem tatsächlich durchgenommenen Lehrstoff deutlich wird.

Diese Unterlagen müssen den Direktoren/innen und Inspektoren/innen jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.

Das Heft des durchgenommenen Lehrstoffs wird am Ende des Schuljahres in das Schularchiv aufgenommen und dort über einen dreijährigen Zeitraum aufbewahrt.

3. Diese Unterlagen müssen den Direktoren/innen und Inspektoren/innen jederzeit zur Einsichtnahme vorgelegt werden können.